



Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e.V.



Bundesverband  
Breitbandkommunikation e.V.



Bundesverband Glasfaseranschluss e.V.



VERBAND DER  
INTERNETWIRTSCHAFT



INITIATIVE  
EUROPÄISCHER  
NETZBETREIBER



Wettbewerb verbindet

## **Gemeinsame Position zur BEREC-Konsultation zu den Leitlinien zu geografischen Erhebungen zum Netzausbau (BoR (19) 182)**

### **1. Einleitung**

*Die unterzeichnenden Verbände begrüßen die Möglichkeit, im Rahmen der Konsultation zu den Leitlinien zur geografischen Erhebung zum Netzausbau Stellung nehmen zu können.*

*Der Gigabitausbau ist für den Fortschritt und die Innovationskraft innerhalb der Europäischen Union von zentraler Bedeutung und trägt dazu bei, dass diese näher zusammenrücken kann. Gigabitnetze verbinden bereits heute viele Menschen in den unterschiedlichen Ländern unseres Kontinents. Dennoch gibt es Bereiche, in denen wenig oder gar keine derartige Infrastruktur vorhanden ist, oder die Versorgung mit Hochgeschwindigkeitsnetzen nicht gewährleistet werden kann. Es ist daher nachvollziehbar, dass die Europäische Kommission und BEREC das Ansinnen verfolgen, sich ein europaweites Bild des Gigabitausbaus zu verschaffen und dies durch entsprechende Datenerhebungen bei den Unternehmen nachzuhalten sind. Dabei ist für die in Art. 22 genannten Zwecke, die als abschließend zu betrachten sind, die Vollständigkeit der Erhebung im Hinblick auf die Einbeziehung von Daten sämtlicher TK-Netzbetreiber und bei der Vorausschau auch der öffentlichen Stellen wesentlich.*

*Gleichwohl bleibt festzuhalten, dass die von BEREC gemäß Art. 22 Abs. 7 EKEK herauszugebenden Leitlinien lediglich einen Beitrag zu einer einheitlichen Durchführung der geografischen Erhebungen leisten und die nationalen Regulierungs- bzw. sonstigen zuständigen Behörden insofern bei ihrer Aufgabenwahrnehmung unterstützen sollen („to assist national regulatory and/or other competent authorities...“). Der in Art. 22 Abs. 7 EKEK niedergelegte Auftrag zur Leitlinienherausgabe durch BEREC bedeutet jedoch gerade nicht, dass die Leitlinien darüber hinausgehend detailliert abschließende Vorgaben für Form und Inhalt bzw. Umfang der Datenerhebungen machen können. Zum einen bedarf Art. 22 EKEK zunächst noch der mitgliedstaatlichen Umsetzung durch den jeweiligen Umsetzungsgesetzgeber. Zum anderen wird den jeweils zuständigen nationalen Regulierungs- bzw. sonstigen Behörden –*

*nach und auf Basis der mitgliedstaatlichen Umsetzung – in der Regel ein gewisser Beurteilungs- und Ermessensspielraum dahingehend zukommen, inwieweit geografische Erhebungen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Dies ist beispielsweise relevant in Bezug auf die in Art. 22 Abs. 1 UAbs. 3 ff. EKEK genannte Vorausschau, für die bereits der Kodex selbst lediglich eine fakultative Durchführung vorsieht, oder mit Blick auf die Tatsache, dass gemäß Art. 22 Abs. 1 UAbs. 1 EKEK die geografische Erhebung zwingend erstmalig überhaupt erst bis zum 21.12.2023 durchzuführen ist.*

*Grundsätzlich muss jede Erhebung einem konkreten Zweck dienen und kann nicht losgelöst von konkreten den Behörden übertragenen Aufgaben erfolgen. Letzteres muss erst Recht und nicht zuletzt mit Blick auf Art. 22 Abs. 6 i. V. m. Art. 20 Abs. 3 EKEK hinsichtlich einer etwaigen Zugänglichmachung der Ergebnisse der Erhebungen für die Öffentlichkeit gelten. Eine solche ist gerade kein selbstverständlicher Zweck der Datenerhebung. Vielmehr kommt eine Weitergabe bzw. Zugänglichmachung der Ergebnisse der Erhebungen an Endnutzer gemäß Art. 22 Abs. 6 EKEK nur unter besonderen Voraussetzungen und in abgeschichteter Form überhaupt in Betracht.*

*Schließlich darf auch das Verhältnis – und die gebotene Abgrenzung – zu sonstigen, bereits bestehenden Datenerhebungs- oder Transparenzinstrumenten bei der Erstellung der von BEREC herauszugebenden Leitlinien nicht unberücksichtigt bleiben. Dies gilt in Besonderem für die gemäß den Vorgaben der Richtlinie 2014/61/EU (sog. Kostensenkungsrichtlinie) eingeführten zentralen Informationsstellen, welche Infrastrukturdaten erheben. Art. 22 EKEK hingegen sieht geografische Erhebungen zur Reichweite von Breitbandnetzen vor mit dem Ziel, die jeweilige Versorgungssituation und deren Weiterentwicklung zu erfassen, wofür die Notwendigkeit der Erhebung von Infrastrukturdaten nicht von vornherein ersichtlich ist.*

*Zu den Informationspflichten über physische Infrastrukturen aufgrund der Richtlinie 2014/61/EU (sog. Kostensenkungsrichtlinie) haben die nationalen Regulierungsbehörden bereits umfangreiche Anhörungen durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass sehr unterschiedliche Interessenslagen in Einklang gebracht werden müssen. Eine Herausforderung, der auch hier begegnet werden muss.*

*Das Austarieren der unterschiedlichen Bedürfnisse und Anforderungen an die Erfassung der Daten haben wir in Deutschland bereits erfolgreich durchgeführt. Der Bundesnetzagentur als nationale Regulierungsbehörde ist es gelungen, die Vorgaben für die Zulieferung und die Voraussetzungen für die Einsichtnahme angemessen auszubalancieren, sodass der deutsche Infrastrukturatlas, dessen Anwendungsbereich durch die Kostensenkungsrichtlinie angepasst wurde, auch allseits Verwendung findet. Aus diesem Grund ist es aus Sicht der*

*unterzeichnenden Verbände geboten, aus diesen Erfahrungen zu lernen und der Diskussion zur Umsetzung von Art. 22 EKEK auf mitgliedstaatlicher Ebene nicht unangemessen durch die von BEREC herauszugebenden Leitlinien vorzugreifen.*

*Angesichts dieser Erfahrungen möchten die unterzeichnenden Verbände den konkreten Fragen einige generelle Erwägungen voranstellen:*

**i. Begrenzung des bürokratischen Aufwandes**

*Die Mitgliedsunternehmen der unterzeichnenden Verbände verfügen bezüglich ihrer Netzinfrastruktur über große Datenmengen. Die Aufbereitung dieser Daten für die jeweiligen Anforderungen ist sehr aufwendig und mit einem hohen Einsatz personeller und finanzieller Ressourcen verbunden. Unterschiedliche neue Anforderungen im Vergleich zu bestehenden nationalen Anforderungen zur Datenlieferung führen zu einer erheblichen Kostensteigerung, die für die Unternehmen nicht zu rechtfertigen ist, da der Nutzen für die Unternehmen selbst eher gering ausfällt. Gleichwohl ist allen Unternehmen daran gelegen, ihren wichtigen Beitrag zum Netzausbau in Deutschland und europaweit zu leisten. Letztlich sprechen sich die unterzeichnenden Verbände dafür aus, gängige Datenformate zu wählen, welche möglichst deckungsgleich mit bereits verwendeten Datenformaten z. B. in Förderverfahren sind, so dass sich die Mehrkosten bestenfalls auf null belaufen. Auch der hiermit verbundene administrative Aufwand sollte aus Sicht der unterzeichnenden Verbände so gering wie möglich gehalten werden. Auch dies kann mit dem entsprechenden Datenformat sowie ggf. einer sinnvollen Verwertung der bereits an die NRA oder sonstige zuständige staatliche Stellen gelieferten Daten erfolgen.*

**ii. Kein finanzieller Mehraufwand**

*Wie zuvor bereits angedeutet, können aus der Verpflichtung zur Datenlieferung teils erhebliche Kosten entstehen, die von den Unternehmen getragen werden müssen, ohne zwingend von dieser Informationssammlung zu profitieren. Daher ist es besonders wichtig, dass die zu liefernden Informationen möglichst einfach durch die Unternehmen generiert werden können bzw. sie auch tatsächlich über diese verfügen. Will heißen, es sollten nur solche Informationen abgefragt werden, über die die Unternehmen tatsächlich auch verfügen (können) und die im Idealfall auch bereits an die nationale Regulierungsbehörde oder sonstige zuständige staatliche Stellen gemeldet werden. In Betracht kommen hierbei insbesondere Daten über Infrastrukturen, welche mit Hilfe von Fördergeldern errichtet wurden. Die jeweiligen Informationen dazu liegen alleine aufgrund des Vergabeverfahrens vielfach vor und sind aufgrund*

*der gleichzeitig auferlegten Open Access-Regelungen sowohl für Netzbetreiber, welche im Ausschreibungsverfahren nicht ausgewählt wurden, als auch für die nachträgliche Erschließung von Privat- und Geschäftskunden von Interesse. Angaben hingegen, welche die Charakterisierung der Oberfläche und die Größe von Gebäuden (vgl. Nr. 74) wiedergeben sollen, stellen jedoch eine zu ungenaue Anweisung für die nationalen Regulierungsbehörden dar und können zu unterschiedlichen Definitionen führen; zugleich ist nicht ersichtlich, weshalb diese Angaben für die Aufgabenerfüllung der Behörden per se erforderlich sein sollten. Insgesamt sollten es nur solche Informationen sein, die tatsächlich von Bedeutung und Verwendung sein können.*

### **iii. Verantwortungsvolle Datenanalyse und Datenverwendung**

*Die Informationen über Infrastrukturen bzw. Infrastrukturelemente zählen üblicherweise zu den am strengsten geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Unternehmen, in die sie nur in Ausnahmefällen (z. B. aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung) und selbst dann auch nicht in Gänze, sondern nur für kleine Teilgebiete bspw. im Zuge von geplanten Tiefbauarbeiten Einblick geben. Dies gilt in besonderem Maße bei Anbietern für Geschäftskundenprodukte, wo überdies auch Geschäftsgeheimnisse der Kunden und Anliegen der IT- und Informationssicherheit bis hin zur Sicherheit kritischer Infrastrukturen betroffen sind. Aus diesem Grunde muss auch diesem Gedanken Rechnung getragen werden. Für die unterzeichnenden Verbände ist bislang unklar, wer zu welchem Zeitpunkt und unter welchen Voraussetzungen Einblick in die gesammelten Daten erhält. Dies kann nicht durch die BEREC-Leitlinien, sondern muss durch den Umsetzungsgesetzgeber sowie durch die nationale Umsetzungsgesetzgebung ermächtigte Behörde vorgegeben und geregelt werden. Insbesondere bei hoher Granularität der Daten und einer adressgenauen Angabe können andere Unternehmen hieraus oftmals eine Ausbauplanung oder dergleichen ableiten.*

*Bei der Umsetzung sind also zwingend Grundsätze der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen, der Vertraulichkeit, des Datenschutzes und IT- und Datensicherheit zu beachten (vgl. Art. 22 Abs. 5 und 6). Grundsätzlich gilt daher für alle für geografische Erhebungen erfassten Daten, dass diese je nach Zweck und Form der Weiterverwendung nur in angemessen geschützter Form (z. B. aggregiert und anonymisiert) und nach Konsultation der Datenlieferanten zur Verfügung gestellt werden können. Es bedarf differenzierter Regeln, welche Informationen öffentlich zugänglich sind und welche Informationen nur bei einem berechtigten hoheitlichen Interesse zugänglich gemacht werden müssen. Nationale Regulierungsbehörden sollten die erhobenen Marktdaten in ihre Marktanalyseverfahren einfließen lassen.*

Wo aufgrund dieser Daten umfangreiche Markterkundungsprozesse, etwa in Förderverfahren, vereinfacht werden oder diese Daten hierfür nutzbar gemacht werden können, muss dies – unter Wahrung der Interessen der Unternehmen – geschehen und ermöglicht werden. Selbstverständlich soll die geografische Erhebung, die nach der EKEK-Regelung eher in größeren Zeitabständen erfolgt, nicht dazu dienen, diese gänzlich zu ersetzen. Sinnvoll ist aber eine Regelung, durch die die Informationen, welche über die geografischen Erhebungen zum Netzausbau geliefert werden, in anderen staatlichen Erhebungen mitberücksichtigt werden müssen, soweit dort nicht abweichende aktuellere Informationen geliefert werden. Dazu müssen die Daten in der Erhebung nach Art. 22 EKEK und in Förderverfahren synchron definiert sein. So sollen in Förderverfahren nur noch Daten abgefragt werden, die im Rahmen der geografischen Erhebungen zum Netzausbau noch nicht erhoben wurden, denn eine Doppel- oder Mehrfachmeldung wäre – wie schon mehrfach erwähnt – eine unzumutbare Belastung. Die Daten der geografischen Erhebungen nach Art. 22 EKEK müssen in Verfahren im Rahmen der Abfrage eines Ausbaustandes und -planung herangezogen werden, um den heute schon erheblichen bürokratischen Aufwand für die Unternehmen und die Gefahr von Fehlerfassungen auf ein vernünftiges Niveau zu minimieren. In keinem Fall darf durch die Umsetzung der Vorgaben des Art. 22 EKEK eine Möglichkeit geschaffen werden, dass ausbauende Unternehmen ihr Ausbauverhalten systematisch an den Informationen über den geplanten Ausbau von Wettbewerbern ausrichten können.

#### **iv. Besondere Anforderungen an die Vorausschau**

Die Vorausschau – die lediglich fakultativ erfolgt – darf nicht dazu dienen, dass staatliche Stellen letztlich den privaten Netzausbau planen. Für Förderzwecke existieren (zumindest in Deutschland) andere, zielgenauere Instrumente (insbes. Markterkundungsverfahren), die dem Schutz gemeldeter, privater Ausbauplanungen vor Verdrängungseffekten dienen. Dieses bewährte, beihilferechtliche Instrument sollte weiterhin möglich bleiben und unterstützt werden. Wie unter iii. dargestellt sollen aber Synergien in der Form ermöglicht werden, dass im Rahmen der geografischen Erhebungen nach Art. 22 EKEK und in Förderverfahren abgefragte Daten synchron definiert sind und dass bei Nichtmeldung im Förderverfahren dieser Datensatz aus der geografischen Erhebung nach Art. 22 EKEK zugrunde gelegt wird.

Aufgrund der besonderen Sensitivität von Vorausschau-Daten sollte geregelt werden, dass möglichst die nationalen Regulierungsbehörden zuständig sind und die Daten nicht an private Dienstleister oder andere Institutionen weitergegeben werden dürfen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Vorausschau nicht nur Telekommunikationsnetzbetreiber, sondern

nach Art. 22 den Netzausbau von „Unternehmen und öffentliche Stellen“ (also z. B. auch Kommunen) umfasst.

Die konkrete Ausgestaltung einer solchen Vorausschau muss differenziert angegangen werden und die Praxis bzgl. Ausbauplanungen und tatsächlichen Ausbauten berücksichtigen. Eine Empfehlung zur Umsetzung des Art. 22 muss zwingend berücksichtigen, dass gemäß dem Wortlaut in Abs. 1 nur Daten erhoben werden dürfen, die tatsächlich verfügbar sind und mit vertretbarem Aufwand bereitgestellt werden können. In der Praxis der Unternehmen stehen konkrete Ausbauplanungen in der Regel bis maximal sechs Monate im Voraus fest. Auf diese Zeitspanne sollte sich der zwingend vorgegebene Prognosezeitraum beschränken. Der Netzausbau – insb. der ressourcenintensive FTTH/B – wird oftmals nur bei erfolgreicher Erreichung einer Vorvermarktungsquote durchgeführt. Ob, und wenn ja, wann diese erreicht wird, variiert in der bisherigen Praxis sehr stark und ist vom Netzausbauer nur begrenzt beeinflussbar. Zudem ist der Ausbau von günstigen Rahmenbedingungen vor Ort wie Transparenz über Katasterdaten, schnelle Zustimmungsverfahren und Zustimmung zu alternativen Verlegearten abhängig. Ähnliches gilt für Ausbauplanungen zum Mobilfunknetzausbau. Auch diese Planungen hängen von vielfältigen Faktoren ab, die z. T. nur sehr bedingt im Einflussbereich der TK-Unternehmen liegen, wie etwa z. T. sehr langwierige Standortsuchen, Standortgenehmigungsverfahren oder Bürgerinitiativen. Insofern gilt grundsätzlich, dass Ausbauplanungen nur gemeldet werden können, sofern sie – durch entsprechende erforderliche kommunale Zustimmungen – gesichert sind. Insgesamt gilt: Je länger ein Prognosezeitraum festgelegt wird, umso unzuverlässiger werden zwangsläufig die Angaben und je schlechter wird die Informationsbasis für politische Entscheidungen. Vor diesem Hintergrund betrachten wir die Option der Verknüpfung von Sanktionsmechanismen mit dem möglichen Instrument der Vorausschau überaus kritisch. Abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Vorausschau könnte hierdurch ein erhebliches Ausbauehemmnis für Unternehmen entstehen. Aus diesem Grunde muss auch die Möglichkeit bestehen, gemeldete Ausbauplanungen aus der geografischen Erhebung gem. Art. 22 EKEK in Förderverfahren zu aktualisieren.

## **2. Konkrete Kritikpunkte und Antworten auf die Konsultationsfragen**

### **i. Definition „normalerweise zur Verfügung stehende Geschwindigkeit“**

*Soweit im vorliegenden Entwurf bestehende Definitionen und Begrifflichkeiten verwendet oder neue geschaffen werden, sollten diese konsistent zu jenen im EKEK und in anderen (Draft) BEREC-Leitlinien sein. Insbesondere muss vermieden werden, dass sich widersprechende und unnötig verengende Definitionen verwendet werden, wie dies beispielsweise beim Begriff der „normalerweise zur Verfügung stehenden Geschwindigkeit“ der Fall ist:*

*Gemäß Ziffer 2.1 des Entwurfs ist die „normalerweise zur Verfügung stehende Geschwindigkeit“ jene Geschwindigkeit, die ein Endnutzer an einer Adresse oder in einem Raster erwartungsgemäß 95 % der gesamten Tageszeit bei Nutzung des Zugangsdienstes empfängt.*

*Die unterzeichnenden Verbände weisen darauf hin, dass diese verengende Festlegung den geltenden Leitlinien zur Netzneutralität (BoR (16) 127) widerspricht und über den Auftrag des Art. 22 Abs. 7 EKEK hinausgeht. Ziffer 148 der BEREC-Leitlinien zur Netzneutralität enthält ausdrücklich lediglich Beispiele für die von den nationalen Regulierungsbehörden festzulegenden Kriterien für die Definition der normalerweise zur Verfügung stehenden Geschwindigkeit nach der TSM-Verordnung. Neben der dort genannten 95 %-Schwelle hinsichtlich der ganztägigen Verfügbarkeit wird als weiteres Beispiel ein angemessener Anteil der maximalen Geschwindigkeit vorgeschlagen. In Deutschland wird von dieser zulässigen Darstellung der normalerweise zur Verfügung stehenden Geschwindigkeit Gebrauch gemacht. Diese Möglichkeit darf durch den vorliegenden Entwurf nicht eingeschränkt oder gar beseitigt werden. Die unterzeichnenden Verbände schlagen daher folgende Formulierung vor:*

*“Normally available speed: The normally available speed is the speed that (1) an end user in the address/grid could expect to receive most of the time over the whole day when accessing the service or (2) a reasonable proportion to the maximum speed. The parameters should describe the capability of network.”*

### **ii. minimum assumptions to the theoretical calculation of speeds**

*Randziffer 74 des Entwurfes der Leitlinien spricht davon, dass für die Geschwindigkeitsberechnung eine Empfangshöhe von 1,5 Metern im Sinne eine „minimum assumption“ zugrunde zu legen ist. Eine solch genaue, zwingende Vorgabe ist abzulehnen, zumal diese von der bisherigen regulierungsbehördlichen Praxis (in Deutschland) abweichen würde.*

### **iii. Antworten auf Konsultationsfragen**

- 1. In BEREC's current Public Consultation on the implementation of the Open Internet Regulation (paragraph 140), BEREC is requiring that the speed values required by Article 4(1) (d) of the Regulation EU 2015/202011 should be specified on the transport layer protocol payload, and not based on a lower layer protocol. Is there any reason why this layer should not be used in providing information about speeds in the context of a Geographical Survey of Broadband reach?**
- 2. BEREC has considered several methods to calculate speed information according to the relevant fixed network. The development of these methods often requires information on the position of network infrastructure (for example, collecting the distance to the street cabinet or the switching centre). Do you consider information on location of infrastructures strictly required for the purpose of art 22? If so, what is the minimum information level related to network infrastructure that the Geographic Survey should collect and why?**

*Nach Art. 22 Abs. 1 UAbs. 2 EKEK umfasst die geografische Erhebung eine Erhebung der gegenwärtigen geografischen Reichweite der Breitbandnetze, wie es für die im EKEK festgelegten Aufgaben der nationalen Regulierungsbehörden und/oder anderen zuständigen Behörden und die zur Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen notwendigen Erhebungen erforderlich ist.*

*Demnach werden Informationen über die Lage von Infrastrukturen, wie sie auf Basis der Kostensenkungsrichtlinie bspw. im deutschen Infrastrukturatlas erfasst werden, für die Zwecke des Art. 22 EKEK gerade nicht benötigt. Aus diesem Grunde ist auch eine Zusammenfassung beider Instrumente nicht ratsam. Bei der Ermittlung der geografischen Reichweite von Breitbandnetzen wie sie hier angestrebt wird, geht es in der Hauptsache um den Stand der tatsächlichen Versorgung von Haushalten und Unternehmen, nicht aber um die Lage und den Verlauf von vorgelagerten passiven Infrastrukturen.*

*Außerdem weisen die unterzeichnenden Verbände darauf hin, dass allenfalls Unternehmen mit eigenen Infrastrukturen und Netzwerkelementen deren Lage dokumentieren können. Reine Dienstleister sind hierzu regelmäßig gar nicht in der Lage.*

*Wie zudem bereits oben unter iii dargelegt, dürften mit diesen Informationen auch häufig Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen und teilweise auch ihrer Kunden betroffen sein, weshalb von einer Erhebung abzusehen ist.*

3. As explained above, BEREC considers that the characterization of the mobile network is reliant mainly on technology (subsection 2.4.2.1), and that NRAs/OCAs may collect performance information, such as QoS-1 speed information (subsection 2.4.2.2.) as they see fit for their own needs.<sup>30</sup> That is, each MS may decide on the performance information suitable for its own national circumstances.

However, BEREC would like to hear views on the following issues:

- A) Does such optionality compromise the purposes of Article 22, or should BEREC consider making some performance information non-optional? If so, why, and which information should be mandatory?

*Aus Sicht der unterzeichnenden Verbände ist für allgemeine Vergleichszwecke die Angabe von allgemeinen Informationen zur Geschwindigkeit ausreichend. Hierdurch kann aus Sicht der unterzeichnenden Verbände überhaupt erst eine Vergleichbarkeit hergestellt werden, da die Mitgliedstaaten unterschiedliche Vorschriften bzgl. Netzabdeckung etc. haben können, die dann zu unterschiedlichen Bandbreiten führen. Daher gilt insgesamt, dass zu detaillierte Informationen dazu führen können, dass die Vergleichbarkeit zwischen den Mitgliedstaaten nicht mehr besteht. Zudem ist schon nicht ersichtlich, dass der erforderlichen Umsetzung von Art. 22 EKEK durch die Mitgliedstaaten bzw. insbesondere der gebotene Ermessensspielraum der die geografischen Erhebungen durchführenden Behörden durch weitergehende zwingende Vorgaben in den BEREC-Leitlinien vorgegriffen bzw. eingeschränkt werden kann oder sollte.*

- B) Which kind of performance information may be better to inform end users? (Note that in all circumstances NRAs/OCAs should consider that BoR (18) 237 has already recommended that *“In order to improve the information on mobile coverage given to the public, NRAs may want to consider specifying at least four levels of mobile coverage. Generally, the levels of mobile coverage could be chosen to reflect the different probabilities of successful service reception which equates to service availability”*. As an example, a service could be characterized by the following graded approach: capability to the end user to: 1.) browse traditional web pages and consult emails, 2) to view enriched web content and to stream standard quality video, 3.) to stream high definition videos.

*Aus Sicht der unterzeichnenden Verbände sind für Endnutzer und unter dem Aspekt der Vergleichbarkeit vor allem die Informationen hilfreich, die sie auch schon durch ihren Provider erhalten. Dabei handelt es sich um die üblichen Basisinformationen, welche für den durchschnittlichen Endkunden vollkommen ausreichend sind. Soweit es sich bei den Kunden um große Unternehmenskunden handelt, geben diese ohnehin selbst vor, welche Informationen sie von ihrem Provider erhalten wollen. Letztlich dürfte für einen Großteil der Nutzer ohnehin das individuelle Nutzungserlebnis ausschlaggebend sein, welches*

*jedoch von vielerlei Faktoren bestimmt wird, die entweder schwanken und nicht detailliert vorhergesagt bzw. angegeben werden können oder durch den Nutzer selbst beeinflusst werden. Die in Frage 3 lit. B) vorgenommene beispielhafte Einteilung in unterschiedliche Applikationsschichten ist für die Frage der Reichweite eines Mobilfunknetzes nicht zielführend, da die Anwendungen keinen einheitlichen, sondern sehr dynamischen Anforderungen unterliegen. Der Versorgungsgrad sollte vielmehr anhand klar definierter Geschwindigkeitsangaben (Mbit/s) definiert werden.*

- 4. Should BEREC seek to harmonize the assumptions made by operators and NRAs throughout Europe? Should BEREC encourage NRAs/OCAs to seek this harmonization at a national level? Which assumptions should be considered to be harmonized and how? (For example, should BEREC consider data service speed coverage calculations without cell load, considering that the network is available for at least one user at a specific location at a specific time? Or should BEREC consider network load and, if so, based on which parameters?)**

*Mit Art. 22 EKEK wird – anders als bspw. im Bereich der Endnutzer-Rechte – keine Vollharmonisierung verfolgt. Insofern sollten etwaige Harmonisierungsbestrebungen mit Augenmaß erfolgen und den mitgliedstaatlichen Umsetzungsspielraum hinreichend berücksichtigen. An dieser Stelle möchten die unterzeichnenden Verbände darauf hinweisen, dass letztlich ein einheitliches Verständnis und eine einheitliche Darstellung der unterschiedlichen Technologien (z. B. des FTTB/H-Netzausbaus auf Adressbasis) dazu beitragen, dass ineffiziente und zusätzliche Gesetzgebungen der Mitgliedstaaten verringert werden.*

Für Rückfragen oder eine weitere Erörterung der in der Stellungnahme ausgeführten Punkte stehen Ihnen die Ansprechpartner in den Verbänden jederzeit gerne zur Verfügung.

21.11.2019

---

ANGA Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e. V., Reinhardtstraße 14, 10117 Berlin  
Tel.: 030 / 2404 7739-0, Fax: 030 / 2404 7739-9, E-Mail: [info@anga.de](mailto:info@anga.de)

Bitkom Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V., Albrechtstraße 10, 10117 Berlin  
Tel.: 030 / 27576-0, Fax: 030 / 27576-400, E-Mail: [bitkom@bitkom.org](mailto:bitkom@bitkom.org)

BREKO Bundesverband Breitbandkommunikation e. V., Invalidenstraße 91, 10115 Berlin  
Tel.: 030 / 58580-415, Fax: 030 / 58580-412, E-Mail: [breko@brekoverband.de](mailto:breko@brekoverband.de)

*BUGLAS Bundesverband Glasfaseranschluss e. V., Eduard-Pflüger-Straße 58, 53113 Bonn  
Tel.: 0228 / 909045-0, Fax: 0228 / 909045-88, E-Mail: info@buglas.de*

*eco Verband der Internetwirtschaft e. V., Französische Straße 48, 10117 Berlin  
Tel.: 030 / 2021567-0, Fax: 030 / 2021567-11, E-Mail: berlin@eco.de*

*IEN Initiative Europäischer Netzbetreiber, Marienstr. 30, 10117 Berlin  
Tel: 030 / 32 53 80 -66, Fax: 030 / 32 53 80 -67, E-Mail: info@ien-berlin.com*

*VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V., Alexanderstraße 3, 10117 10178 Berlin  
Tel.: 030 / 505615-38, Fax: 030 / 505615-39, E-Mail: vatm@vatm.de*